

Ich fisch gute Fisch ohn mangel...



*Ich fisch gute Fisch ohn mangel /
Mit der Setz / Reußen / vnd dem Angl /
Grundel / Sengel / Erlen vnd Kressn /
Forhen / Esch / Ruppen / Hecht vnd Pressn /
Barben / Karpffen / thu ich behaltn /
Orphen / Neunaugen / Ehl vnd Altn /
Kugelhaupt / Nasen / Hausn vnd Huchn /
Krebs mag man auch bey mir suchen.*

Hans Sachs



fischer

DER FISCHER

Edgar Frank

Die Zeiten, als jeder Fische fangen konnte, wo und wann er wollte, sind lang vorbei, im Lauf der Geschichte hat sich schon früh eine Bindung des Fischereirechts an Grund und Boden herausgebildet. Die „Fischereigerechsamkeit“ wurde zum Adelsprivileg, später auch Privileg von Klöstern, und ging schließlich auf die bayerischen Herzöge über. Die Arbeit selbst erledigten allerdings weiterhin die jeweils ansässigen Fischer, die als Fischknechte fungierten oder gezwungen wurden, ihren Fang den Grundeigentümern zu einem festen Preis zu verkaufen. 1346 ist zum ersten Mal ein Seerichter in Starnberg erwähnt, der die Würmseefischer überwachen sollte. Dieser berief einmal im Jahr eine „Fischainigung“ in Starnberg zusammen. Hier wurde die Seeordnung vorgelesen, weil die wenigsten Fischer lesen und schreiben konnten. Verfehlungen gegen die Ordnung wurden bestraft. 1444 ist die erste Fischordnung greifbar, in der vor allem folgende vier Punkte geregelt wurden: die Beschränkung der Fangzeiten, die Festlegung des Fangzeuges, insbesondere der Maschengrößen, der Verkauf der Fische und die Preise. Zielen die beiden letzteren Punkte auf die Sicherung des begehrten Nahrungsmittels für den Hof ab, so waren die ersten beiden auf den Erhalt der Bestände gerichtet.

Die Beschaffung der Fische für den Hof hatten die beiden **Fischmeister** in Ambach und Possenhofen zu gewährleisten. Ihre Aufgabe war es, die Fische direkt vom Boot weg aufzukaufen und an das Hofküchenamt zu liefern (daher der Name „Hoffischkäufer“). Außerdem erwartete man von ihnen, dass sie die Fischer daran hinderten, ihren Fang zu verbergen. Dafür er-

hielten sie einen Jahressold, der aber so gering war, dass er die notwendigen Ausgaben für ein Boot, einen Knecht oder ein Gespann nicht deckte; ganz abgesehen von einem anderen Nachteil: Die Fischmeister machten sich durch ihre Überwachungspflicht so verhasst, dass sie damit rechnen mussten, erschlagen oder in den See geworfen zu werden. Die Abneigung ihnen gegenüber wurde so groß, dass sie es schließlich nicht mehr wagten, abends ins Wirtshaus zu gehen. Eine eigene Livree mit Hut sollte deshalb ihr Ansehen und ihr Selbstbewusstsein stärken.

Eine Einkommensmöglichkeit für sie war das Privileg, Fische, die der Hof nicht brauchte, in München zu verkaufen. „Zuerst von 6 bis 8 Uhr nur an Hofherrschaften, Räte und Kanzleipersonen, von 8 bis 9 Uhr an Klöster, den Rest an das übrige publico“. Dem Hof waren die Fische der ersten Qualität (Lachse, Lachsferchen, Renken) vorbehalten; zur zweiten gehörten Waller, Karpfen, Hechte. Die unterste Kategorie bildeten Brachsen, Pürlstlinge, Rotaugen, Haseln, Laugen und andere kleine Weißfische. Die einfachen **Fischhändler** („Gemeinfischkäufer“) handelten größtenteils damit. Vom Hof gingen die Fischereirechte an den Freistaat Bayern über, vertreten durch die Bayerische Seen- und Schlösserverwaltung. Die verpachtete sie an die heutige „Fischereigenossenschaft Würmsee“, die 1909 gegründet wurde. Schon 1856 war das Vorkaufsrecht des Hofes aufgehoben worden, die Fischer konnten frei an jedermann verkaufen. Im Jahr 2010 sind es am ganzen Würmsee 34 Fischer (um 1900 noch 99), die selbständig ihren Fang vermarkten, in erster Linie an die heimische Gastronomie.